

Wo können Anträge gestellt werden?

Die Anträge für das neue Förderprogramm zum Baumschnitt, können ab Oktober 2014 beim Regierungspräsidium Stuttgart gestellt werden. Im Herbst 2015 sind erste Maßnahmen der Umsetzung geplant.

Ansprechpartnerin:

Christine Wieland
Regierungspräsidium Stuttgart
Ruppmannstraße 21 | 70565 Stuttgart
Telefon: 0711 904-13325
E-Mail: Christine.Wieland@rps.bwl.de

Weitere Auskünfte sowie Antragsformulare erhalten Sie bei der Obstbauberaterin des Landratsamt Rems Murr-Kreises:

Ursula Coppola
Telefon: 07191 895-4243
E-Mail: u.coppola@rems-murr-kreis.de

Ute Tränkle
Telefon: 07191 895-4230
E-Mail: u.traenkle@rems-murr-kreis.de

Alexander Weißbarth
Telefon: 07191 895-4231
E-Mail: a.weissbarth@rems-murr-kreis.de

Johannes Eder
Telefon: 07191 895-4228
E-Mail: j.eder@rems-murr-kreis.de

Dieses Projekt wird gefördert von:



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Die Streuobstkonzeption des Landes Baden-Württemberg finden Sie online unter:
www.streuobst-bw.info

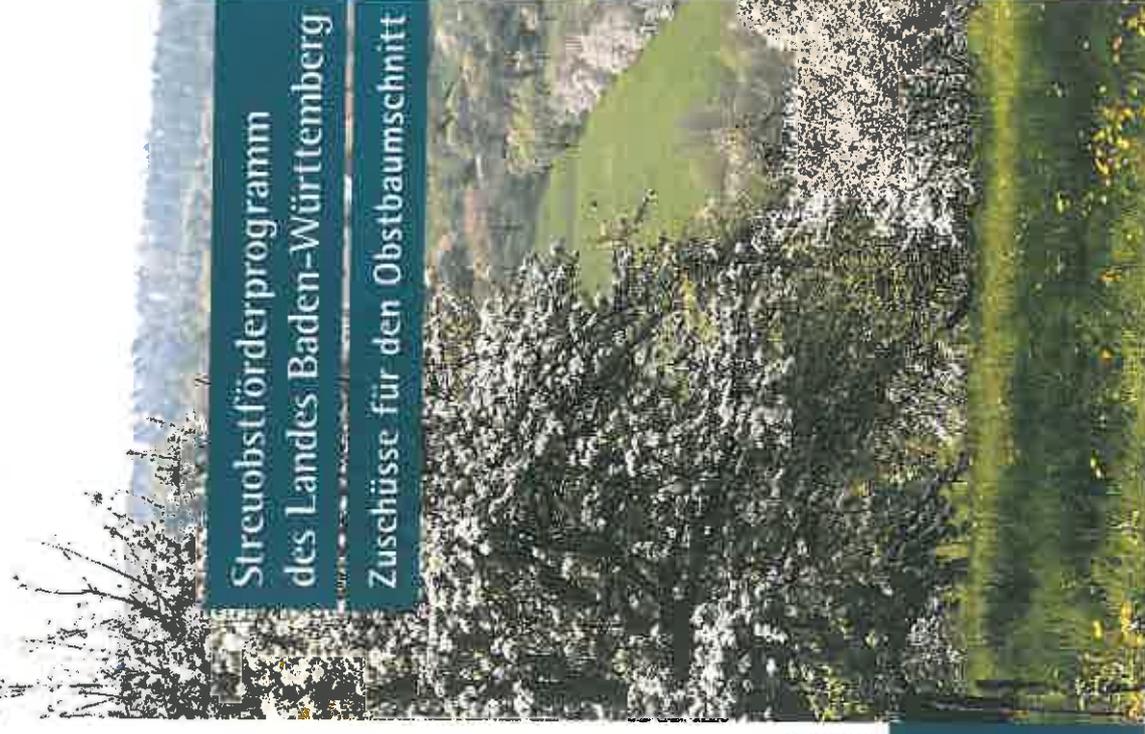
www.rems-murr-kreis.de

Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Geschäftsbereich Landwirtschaft
Beratungsstelle für Obst-, Gartenbau
und Landschaftspflege
Erbstetter Straße 58 | 71522 Backnang



REMS-MURR-KREIS

Anlage 3)



**Streuobstförderprogramm
des Landes Baden-Württemberg**
Zuschüsse für den Obstbaumschnitt

November 2014



REMS-MURR-KREIS

Mit dem neu aufgelegten Streuobstkonzept will das Land Baden-Württemberg die Streuobstwirtschaftsbewirtschafter unterstützen und belohnt deren wertvolle Arbeit für unsere Kulturlandschaft mit einem Zuschuss zum Obstbaumschnitt in Höhe von 15 Euro je Baum.

Welche Kriterien entscheiden über die Zuschussbewilligung?

Eingehende Anträge werden nach folgenden Kriterien priorisiert:

- Anteil an Obstbäumen mit einer Stammhöhe über 1,60 m
- Pflegekonzept für den Unterwuchs (extensive Bewirtschaftung/Beweidung)
- Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln
- Beachtung von Naturschutzaspekten, z. B. Totholz, Höhlenbäume, Wildbienenhabitate, Trockenmauern
- Mahd mit Balkenmäher
- Konzept für Verwertung des Mäh- und Schnittguts
- Fachliche Qualifikation der Baumpflegerinnen und Baumpfleger
- Umweltbildung, beispielsweise durch Kooperationen mit Schulen

Wie hoch ist der Zuschuss?

Pro Baumschnitt wird ein Zuschuss in Höhe von 15 Euro gewährt. Im fünfjährigen Förderzeitraum muss jeder Baum für den ein Zuschuss beantragt wurde mindestens einmal geschnitten werden. Die Bäume können jedes Jahr geschnitten werden, die Förderung wird jedoch höchstens zweimal innerhalb der fünf Jahre gewährt. Mit dem Schnitt kann auch ein Fachwart oder Obstbaumpfleger beauftragt werden.

Was heißt: Fachgerechter Baumschnitt?

Der fachgerechte Baumschnitt soll die Lebensdauer, Vitalität und Stabilität der Streuobstbäume erhöhen. Bei allen Schnittmaßnahmen ist zu beachten:

- Keine großflächigen Kappstellen, insbesondere nicht am Stamm
- Keine Rindenrisse an den Schnittstellen
- Sichere Statik des Baumes
- Erkennbarer Kronenaufbau
- Lebensdauerverlängernder Schnitt
- Fruchtholz bleibt im Baum – kein kahles Gerüst
- Kein Frühjahrs- oder Sommerschnitt bei Brutaktivität von Vögeln



Was muss der Antrag beinhalten?

Antragsteller melden die Bäume, die geschnitten werden sollen und legen ein Schnittkonzept vor, in dem die Flurstücke mit Flurstücknummern, Anzahl der Bäume und die vorgesehenen Maßnahmen kurz dargestellt sind. Wünschenswert ist eine Luftbildaufnahme, in der die zu schneidenden Bäume eingezeichnet sind. Grundsätzlich können Kern- und Steinobstbäume mit einer Stammhöhe von in der Regel mindestens 1,40 Meter gefördert werden. Jeder Antrag muss mindestens 100 Bäume umfassen.

Wer kann einen Förderantrag stellen?

Damit sich der Aufwand bei der Antragsbearbeitung in einem überschaubaren Rahmen hält, sind nur Sammelanträge vorgesehen. Vereine, Mostereien, Initiativen, Kommunen oder Landschaftserhaltungsverbände können sich beim zuständigen Regierungspräsidium um eine Förderung bewerben. Anträge von Einzelpersonen sind nicht vorgesehen.

Förderung Baumschnitt – Streuobst

Baden-Württemberg

Antragsformular

07. November 2014

Antragsteller-Name:

Aktenzeichen: 24-8252.99 (Streuobst)

Eingangsdatum:

BNRZD:

An das Regierungspräsidium

vom Sachbearbeiter auszufüllen

Abteilung 3

Vorverfahren – Antragsverfahren zur Ermittlung der Vorhaben im Bereich Förderung „Baumschnitt Streuobst“ auf der Basis der Ende August 2014 veröffentlichten Streuobstkonzeption Baden-Württemberg (www-streuobst-bw.info)

Verfahrenstechnische Hinweise:

- Mit beigefügten Formularen werden die Fünfjahreskonzepte im Bereich „Baumschnitt Streuobst“ angezeigt und eine Förderung beantragt.
- Die Unterlagen sind bis spätestens 15. Mai 2015 beim zuständigen Regierungspräsidium (Betriebssitz) einzureichen. Erste Schnittmaßnahmen sollen im Winter 2015/2016 gefördert werden.
- Das Land Baden-Württemberg hat die VwV - Förderung Baumschnitt Streuobst - bei der EU-Kommission zur Genehmigung eingereicht (Notifizierung). Bewilligungsbescheide können erst nach Genehmigung der Fördermaßnahme durch die Europäische Kommission ausgestellt werden. Das Notifizierungsverfahren kann mehrere Monate in Anspruch nehmen.
- Baumschnittmaßnahmen, die vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheides durchgeführt wurden, können nicht gefördert werden.
- In Abhängigkeit von Antragsvolumen und den verfügbaren Haushaltsmitteln wird eine Priorisierung der Vorhaben erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Es sind nur **Sammelantragstellungen** möglich. Antragsteller können Aufpreisinitiativen, Gemeinden, Vereine, Mostereien, Landschaftserhaltungsverbände und Gruppen von Privatpersonen sein. Bei einer Gruppe von Privatpersonen muss eine verantwortliche Person die **Sammelantragstellung** für die aus mindestens drei teilnehmenden Personen (Besitzer/in, Eigentümer/in, Pächter/in,...) bestehende Gruppe übernehmen. Die Anzahl, der in der **Schnittkonzeption** erfassten Bäume muss mindestens **100** betragen und darf in der Regel nicht höher sein als **1.500**. Es ist vorgesehen, den Baumschnitt mit **15 Euro** je Baum von Seiten des Landes zu fördern. Es können nur vollständige Anträge bearbeitet werden, auch die geforderten Anlagen sind beizufügen.

Sammelantrag für den Baumschnitt an Streuobstbäumen

1. Angaben zum Antragsteller/zur Antragstellerin

Sammelantrag von

Bezeichnung:

- Gruppe von Personen _____
- Verein _____
- Aufpreisinitiative _____
- Landschaftserhaltungsverband _____
- Mosterei _____
- Gemeinde _____

Anzahl der Teilnehmenden am Sammelantrag _____

Rechtsform des Antragstellers/ der Antragstellerin _____

Name und Adresse des Antragstellers/der Antragstellerin:

Name, Vorname _____

Verantwortliche Person (bei Organisationen bzw. Gruppen) _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

E-Mail _____

BIC _____

IBAN _____

Name der Bank _____

2. Baumschnittkonzept

Gesamtzahl der Streuobstbäume (ab dem dritten Standjahr), die von der Pflegekonzeption im

Fünfjahreszeitraum erfasst sind: x 2 = Anzahl maximal förderfähiger
Schnittmaßnahmen in fünf Jahren.

Jeder (beantragte) Baum muss im Fünfjahreszeitraum mindestens einmal geschnitten werden.

Für die in der Fünfjahreskonzeption erfassten Bäume können im Durchschnitt maximal zwei Schnitte gefördert werden.

Verteilung der Schnittmaßnahmen, für die eine Förderung beantragt wird. In einem Jahr können höchstens 30 % der maximal förderfähigen Schnittmaßnahmen beantragt werden. In mindestens drei von fünf Jahren sind Schnittmaßnahmen durchzuführen.				
1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr

Kurze Darstellung des Streuobst-Baumschnitt-Konzeptes:

Hinweise:

- Die beantragten Obstbäume sind für einen Zeitraum von fünf Jahren zu erhalten (Erhaltungspflicht).
- Tote Bäume sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Brennkirschen- und Walnussbäume sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Das Baumschnittkonzept erstreckt sich über fünf Jahre.
- Die in einem Konzept zusammengefassten Flächen sollen weitgehend in räumlichem oder inhaltlichem Zusammenhang stehen.
- Es ist ein Luftbild bzw. eine Karte vorzulegen, aus dem das Projektgebiet ersichtlich ist. Außerdem eine Auflistung der einbezogenen Flurstücke gemäß Anlage 1. Ebenso ist die Zahl der Bäume, die insgesamt und aufgeteilt in einen Fünfjahreszeitraum geschnitten werden sollen, anzugeben. Diese Informationen können auch mit Hilfe eines Datenträgers übermittelt werden.
- Gefördert wird der fachgerechte Baumschnitt großkroniger, starkwüchsiger und in weiträumigem Abstand stehender Streuobstbäume in allen Entwicklungsstadien (ab dem dritten Standjahr) mit einer Stammhöhe von in der Regel mindestens 1,40 m im Außenbereich.

Folgende Kriterien können für die Priorisierung der beantragten Schnittkonzeptionen herangezogen werden. Deshalb sollten zu allen folgenden Positionen soweit möglich Aussagen getroffen werden.

1. Wie hoch ist der Anteil an bisher nicht gepflegten Obstbäumen in der Konzeption/auf der vorgesehenen Fläche? ca. _____ %
2. Wie hoch ist der Anteil an Streuobstbäumen mit einer Stammhöhe ab 1,60 m? _____ %
3. In welcher Form erfolgt die Bewirtschaftung des Unterwuchses? _____

4. Werden chemisch-synthetische Pflanzenschutz- oder mineralische Düngemittel eingesetzt? _____

5. In welcher Form werden Naturschutzaspekte wie z. B. Totholz, Höhlenbäume, Wildbienenhabitate, Trockenmauern, Messerbalkenschnitt berücksichtigt; wie hoch ist der Anteil an Bäumen, die in einer Schutzgebietskulisse (z. B. FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet) liegen?

6. Wie erfolgt die Verwertung des Baum-Schnittgutes?

7. In welcher Form sind die Personen, die die Schnittmaßnahmen durchführen, fachlich qualifiziert?

8. Welche Maßnahmen der Umweltbildung, z. B. die Zusammenarbeit mit einer Schule werden angeboten?

9. Wie sieht die Obstartenzusammensetzung und Sortenvielfalt auf den Flächen aus?

10. Gibt es ein Vermarktungs-/Verwertungskonzept für das Obst mit einem nennenswerten Aufpreis?

3. Doppelförderungsausschluss

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Für Flächen, für die Teilnehmende am Sammelantrag bereits staatliche Beihilfen zur Verbesserung der Umwelt und des Naturschutzes über andere Förderprogramme und Regelungen (z. B. LPR, Ökokonto- und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, kommunales Förderprogramm) beantragt haben oder schon erhalten, werden für die gleichen Sachverhalte bzw. Fördertatbestände über diese Richtlinie keine weiteren Zuschüsse gewährt. Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Kontrolle der Einhaltung der Vereinbarungen

Die Einhaltung der Vertragsvereinbarungen kontrolliert die Untere Verwaltungsbehörde.

Bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen erfolgt die Rückerstattung bereits erhaltener Fördermittel und Kündigung der Vereinbarung zum Baumschnitt mit dem zuständigen Regierungspräsidium.

Die vom Auftraggeber zur Kontrolle beauftragten Personen erhalten das Recht, die Grundstücke zum Zweck der Kontrolle jederzeit zu betreten.

5. Datenschutz

Für die Dauer der Baumschnittförderung werden die Teilnehmerdaten und Angaben zum Förderprojekt zur Berechnung des Pflegeentgeltes in einer Datenbank gespeichert.

6. Erklärung

- Ich versichere, dass für Flächen Dritter, das Einverständnis des/der jeweiligen Eigentümers/ Eigentümerin/Pächters/Pächterin zur Durchführung der Maßnahme vorliegt.
- Ich beantrage und erhalte keine Fördermittel im Rahmen von staatlichen Förderprogrammen und Regelungen (z. B. LPR, Ökokonto- und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, kommunale Förderprogramme zum Baumschnitt) für die im Antrag aufgeführten Flächen für die gleichen Sachverhalte wie in diesem Antrag.
- Die Laufzeit der Vereinbarungen beträgt fünf Jahre. Bei vorzeitiger Kündigung sind bereits erhaltene Beihilfebeträge zurückzuzahlen.
- Ich versichere, dass auf den beantragten Flächen keine Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.
- Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.
- Etwaige Änderungen werde ich der Förderstelle unverzüglich melden (Änderungsmitteilung).
- Mir ist bekannt, dass das Land Baden-Württemberg bei Nichtbeachtung der Fördervoraussetzungen eine Rückforderung der bereits gewährten Fördermittel einleitet.
- Ich bin einverstanden mit der Überprüfung der Angaben durch vom Land Baden-Württemberg beauftragte Personen auf dem Grundstück und stimme mit der Speicherung meiner Daten für den verwaltungsinternen Gebrauch während der Dauer des Förderprogramms zu.

Datum, Ort: _____

Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers: _____

Erläuterungen zum Antragsformular vom 07.11.2014 zur Förderung Baumschnitt – Streuobst

Die Förderung hat das Ziel, durch einen fachgerechten Baumschnitt der Streuobstbäume die Erhaltung und Entwicklung der Streuobstbestände in Baden-Württemberg zu unterstützen und den Lebensraum für streuobstwiesentypische Tiere und Pflanzen zu fördern.

Rechtsform des Antragstellers:

Im Falle einer Gruppe von Privatpersonen ist bei der Rechtsform „Privatperson“ anzugeben.

Baumschnittkonzept:

Bei der Berechnung der maximalen Anzahl der förderfähigen Schnittmaßnahmen sind die Anzahl der beantragten Bäume mit zwei (Schnittmaßnahmen in fünf Jahren) zu multiplizieren.

Die Aufstellung des Streuobst-Baumschnitt-Konzeptes ist kurz darzustellen:

Beispiel 1: Verein XY führt für die angegebenen Flächen Schnittmaßnahmen durch. Der fachgerechte Baumschnitt wird dabei sowohl von Fachwarten als auch von weiteren Personen ausgeführt.

Beispiel 2: Die o.a. Gruppe beauftragt eine Fachkraft mit dem fachgerechten Baumschnitt der beantragten Bäume. Die Abfuhr des Reisigs erfolgt durch den Antragsteller und wird der kommunalen Reisigsammelaktion zugeführt.

Beispiel 3: Die Gemeinde XY führt an den beantragten Bäumen einen fachgerechten Baumschnitt selbst durch. Das anfallende Obst wird sozialen Einrichtungen vor Ort zur Verwertung angeboten (Saftpressaktion,...).

Priorisierung:

Zu den Priorisierungspunkten sollte eine kurze Aussage getroffen werden:

Beispiel zu Punkt 3. „In welcher Form erfolgt die Bewirtschaftung des Unterwuchses?\": Die Fläche wird zweimal im Jahr von einem Landwirt gemäht. Der Aufwuchs wird genutzt.

Beispiel zu Punkt 4. „Werden chemisch-synthetische Pflanzenschutz- oder mineralische Düngemittel eingesetzt?\": An den Kernobstbäumen wird kein Pflanzenschutz durchgeführt. Bei Kirschen werden Pflanzenschutzmaßnahmen gegen die Kirschfruchtfliege durchgeführt.

Beispiel zu Punkt 5. Berücksichtigung von Naturschutzaspekten: Die beantragten Streuobstbäume liegen größtenteils in einem Vogelschutzgebiet. Die

Naturschutzgruppe xy unterhält auf der Fläche ein „Insektenhotel“ sowie Vogelnistkästen.

Beispiel zu Punkt 6. „Wie erfolgt die Verwertung des Baum-Schnittgutes?\": Das Reisig wird einer kommunalen Reisisammelaktion zur Holzhackschnitzelproduktion zugeführt.

Beispiel zu Punkt 7. „In welcher Form sind die Personen, die die Schnittmaßnahmen durchführen, fachlich qualifiziert?\": Ein Großteil der Personen weisen langjährige Erfahrung im Streuobstbaumschnitt auf und nehmen regelmäßig an Schnittkursen teil. Des Weiteren führen Fachwarte Schnittmaßnahmen aus und stehen für konkrete Fragen zur Verfügung.

Beispiel zu Punkt 8. „In welcher Form wird auf Umweltbildung z.B. durch die Zusammenarbeit mit einer Schule eingegangen?\": Die Gemeinde xy führt jährlich mit Schulen und Kindergärten Saftpressaktionen durch.

Beispiel zu Punkt 9. „Wie sieht die Obstartenzusammensetzung und Sortenvielfalt auf den Flächen aus?\": Bei den beantragten Bäumen handelt es sich überwiegend um Apfelbäume, außerdem Kirschen und Zwetschgen. Insgesamt sind rund 40 verschiedene Apfelsorten auf den einbezogenen Flächen vorhanden.

Beispiel zu Punkt 10. „Gibt es ein Vermarktungs-/Verwertungskonzept für das Obst mit einem nennenswerten Aufpreis?\": Der Obstertrag wird überwiegend über die Aufpreisinitiative xy erfasst und vermarktet. Ein kleiner Teil wird selbst verwertet.

Anlagen

Es ist erforderlich, dass dem Antrag zwei Anlagen beigelegt werden: Ein Flurstücksverzeichnis aller durch die Baumschnittkonzeption erfasster Grundstücke sowie eine Karte bzw. ein Luftbild des entsprechenden Areals. Ohne diese Anlagen ist der Antrag unvollständig und kann nicht bearbeitet werden.

Adressen der Regierungspräsidien:

Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 3, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart

Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 3, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 3, Schlossplatz 1 – 3, 76131 Karlsruhe

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 3, Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg i. Br.

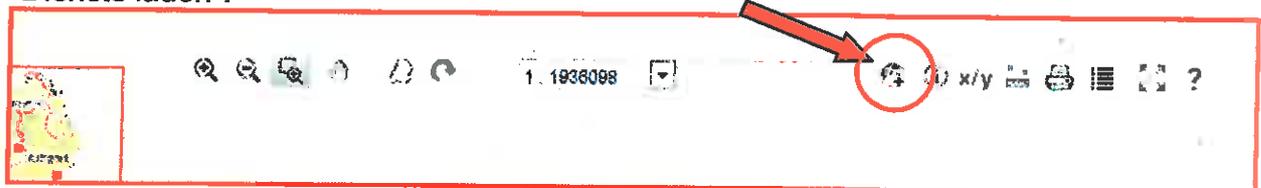
Wegweiser zu den Streuobsterhebungsdaten im Geoportal des LGL

1. Unter www.geoportal-bw.de finden Sie in der linken Spalte verschiedene Themen:



2. Klicken Sie auf das Wort "Geodatenviewer"

3. Es öffnet sich ein neues Fenster. Dort klicken Sie in der Symbolleiste auf das Symbol "Dienste laden":

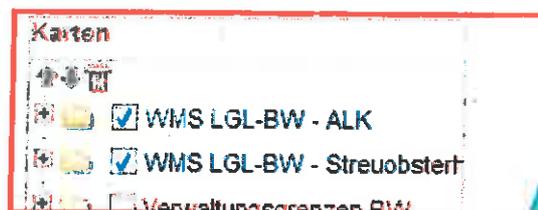


4. Es öffnet sich ein weiteres Fenster. Wählen (Klick mit linker Maustaste) Sie hier das „Liegenschaftskataster“ (erster Eintrag) sowie aus dem drittletzten Eintrag „Ballungs-/Ländlicher Raum“ die Streuobsterhebung BW aus.

Blattschnitte (bereitgestellt von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz)	Kartenblätter der Topographischen Landesaufnahme in verschiedenen Maßstäben. Die im RIPS-Pool verfügbaren Blattschnitteinteilungen liegen als Vektoren vor. Diese Vektordaten dienen lediglich zur Orientierungs- und Navigationshilfe.
Ballungs-/ Ländlicher Raum (bereitgestellt vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung)	Ballungs- und Ländlicher Raum sind Raumkategorien und dienen als Grundlage für raumgestaltetes Eingreifen. Hier finden Sie Geodaten zu Brennstoffförderung und Streuobsterhebung BW.
Sonstige Geo-Themen (bereitgestellt von sonstigen Stellen mit Bezug zur GDI-BW)	Hier finden Sie Daten zu Lastzonen (Schneelast-, Eislast-, Windlastzonen) und zum Weiterbe Limes.
Wald in Baden-Württemberg (bereitgestellt vom Landesbetrieb ForstBW und der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg)	Im Geo Thema Wald in Baden-Württemberg finden Sie vom Landesbetrieb ForstBW und der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg bereitgestellte Informationen zu nachhaltiger Waldwirtschaft, Waideigentumsverhältnissen, Standort und Boden, Waldfunktionen und Waldnaturschutz

5. Jetzt können Sie dieses Fenster schließen und zu der Karte von Baden-Württemberg zurückkehren.

6. Setzen Sie links unter "Karten" je ein Häkchen bei den Ordnern "WMS LGL-BW - Streuobsterhebung BW" und "WMS LGL-BW - ALK".



7. Nun können Sie in die Karte gehen.

Ab einem Maßstab von ca. 1:2500 wird das Kartenbild durch die Luftbildaufnahmen (Orthofotos) ersetzt. Dann werden die Streuobstdaten geladen (das dauert einen Augenblick) und die Standorte erscheinen in rot.

Die Flurstücksgrenzen erscheinen in blau. Die Flurstücksnummern erscheinen ab einem Maßstab von ca. 1:1500.



Bei weiteren Fragen oder dem Wunsch nach gezielten Datenpaketen wenden Sie sich bitte an: Geodaten@lgl.bwl.de

Wegweiser zu den Luftbildern im Geoportal des LGL

Schritte 1 – 3 und 5 – 6 wie oben

Schritt 4

4. Es öffnet sich ein weiteres Fenster. Wählen (Klick mit linker Maustaste) Sie hier die Spalte „Landesvermessung“ aus.

Flurneuordnung	Die Flurneuordnung umfasst die landesweit einheitliche Grundlagenvermessung, topographische Landesaufnahme und Kartographie (Luftbilder, topographische u. thematische Karten)
Landesvermessung (bereitgestellt vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung)	Die Landesvermessung umfasst die landesweit einheitliche Grundlagenvermessung, topographische Landesaufnahme und Kartographie (Luftbilder, topographische u. thematische Karten)

Es öffnet sich ein weiteres Fenster. Wählen Sie hier „Digitales Orthophoto in Farbe 20 cm (DOP)“

Topographischen Karte 1:100000 (DTK100 K)	Gewässerkontur, Gewässerschrift, Vegetation, Straßendecker Fernstraßen, Straßendecker Regionalstraßen, Straßendeckter Schummerung zusammen.
Digitales Orthophoto in Farbe 20 cm (DOP)	Digitale Orthophotos in Farbe (DOP 20 C) in einer Bodenauflösung bis zu ca. 20 cm
Digitales Orthophoto in Graustufen 20 cm (DOP SW)	Digitale Orthophotos in Graustufen (ATKIS DOP-SW20) in einer Bodenauflösung bis zu ca. 20 cm

Dann weiter mit Schritt 5 (s.o.)